
Persistenter Identifier:	1569907460851_A1930
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1930
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/
Abschnitt:	Teilprüfungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/2/LOG_0005/

Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer Deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung im Hochbaufach vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Prüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Das mit Mindestnote IIB bestandene Bauwerkmeisterexamen der Württembergischen Baugewerkschule kann hervorragend künstlerisch befähigten Absolventen als Vorprüfung angerechnet werden, sofern sie sich zur baukünstlerischen Diplomhauptprüfung melden wollen. Diese haben einen nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Nachweis praktischer Tätigkeit nicht zu erbringen und auch die für die Hauptprüfung geforderte achtzehnmonatige Büro- und Bauführungstätigkeit nicht mehr abzuleisten, dagegen haben sie ein mindestens viersemestriges Architekturstudium an einer deutschen Technischen Hochschule nachzuweisen.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat.

Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4) Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bzw. 9 bezeichneten Studienarbeiten.

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizugeben.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

5) Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft. Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern über-

lassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen zur Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich (bezw. praktisch). Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0—8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 beziehungsweise § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei der Meldung zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichterstattern Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden; und zwar: